**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
**Band:** 128 (2008)

**Artikel:** Die Zürcher Königsurkunde und das "Judenbrennen" von 1349
**Autor:** Wyrsch, Melanie
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985145

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

MELANIE WYRSCH

# Die Zürcher Königsurkunde und das «Judenbrennen» von 1349

## Einleitung

*Judenbrand. Do von gottes geburt 1349 do brand man die Juden [in, d.V.] Zurich an sant Mathis abend; won man sprach, si hettind gift in die brunnen getan.*[1] – Dieser Satz aus einer zeitgenössischen Stadtchronik[2] enthält schon alle bekannten Informationen über das Pogrom gegen die jüdischen Bewohner und Bewohnerinnen der Stadt Zürich vom 23. Februar 1349.[3] Über die näheren Umstände des Geschehens, wie

[1] Johannes Dierauer (Hg.), Chronik der Stadt Zürich, Basel 1900, S. 46.

[2] Dierauer edierte für seine Zürcher Chronik einen vermeintlichen «Urtext» aus dem 15. Jahrhundert; es wurde jedoch nachgewiesen, dass dieser aus verschiedenen, von einander unabhängigen Chronikstämmen zusammengesetzt worden war, über deren Verfasser Unklarheit herrscht. Dem hier zitierten Teil der Chronik liegt eine Abschrift eines anonymen Verfassers von um 1437 zugrunde. – Ich bedanke mich an dieser Stelle bei Christian Sieber für seine Hilfe bei dieser und anderen Editionsfragen.

[3] In der Klingenberger Chronik wird das Ereignis ebenso kurz abgehandelt. Hier heisst es: *Des selben jars wurdent alle juden im Elsass verbrennt im jenner, und ze Zurich umbe sant Mathis tag ouch des selben jars.* (Anton Henne von Sargans (Hg.): Die Klingenberger Chronik, Gotha 1861, § 12). Über beinahe zeitgleich ablaufende Pogrome an Juden in anderen Schweizer Städten ist weitaus mehr bekannt, auch über deren Opferzahlen. Zum Vergleich: Auf dem nahen Schloss Kyburg fanden 330 Menschen den Tod, ebenso viele in Konstanz (das zu dieser Zeit mit seinen 5000 Einwohnern nur geringfügig kleiner als Zürich war).

die Anzahl der Ermordeten, den genauen Ort und den Vorgang der Verbrennung, ist nichts bekannt. Dies erstaunt angesichts der ansonsten sehr guten Quellenlage zum Leben der Juden im spätmittelalterlichen Zürich: Überliefert sind zahlreiche Einträge in den Rats- und Richtbüchern, Eingewinnerverzeichnissen und Urkunden.[4]

Das Zürcher Pogrom war kein isoliertes Ereignis. Zwischen 1348 und 1350 rollte eine Welle der Verfolgung über Mitteleuropa hinweg, die ihren Anfang in Südfrankreich nahm und sich von dort über Genf durch das Heilige Römische Reich vom Süden in den Norden ausbreitete. Sie fiel damit zeitlich mit der europäischen Pest-Pandemie der Jahre 1347 bis 1353 zusammen. Diese wurde von vielen zeitgenössischen Chronisten als Begründung für das Morden in den Städten herangezogen: Die Juden hätten die Brunnen vergiftet, um der Christenheit zu schaden. Andere berichten von Ritualmorden an christlichen Knaben und Hostienschändung. Keines dieser antijudaistischen Stereotype war wirklich neuartig: Sie existierten (wenngleich in anderer Form) schon vor dem 14. Jahrhundert.

Die Pogromwelle der Jahre 1348 bis 1350 fand, anders als die Verfolgungen während der Kreuzzüge, ausschliesslich in einem städtischen Umfeld statt. Sie zerstörte beinahe alle jüdischen Gemeinden und bedeutete eine Zäsur in der Entwicklung der rechtlichen, wirtschaftlichen und somit auch sozialen Stellung der Juden in Europa. In den deutschen Städten galten sie nun nicht mehr als Bürger, sondern nur noch als «zeitweilig geduldete Einwohner».[5] Die Lebensbedingungen der Juden erreichten hier nie mehr ihren früheren Stand und verschlechterten sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts zusehends[6],

---

[4] Annette Brunschwig, Ruth Heinrichs, Karin Huser: Geschichte der Juden im Kanton Zürich von den Anfängen bis in die heutige Zeit, Zürich 2005, S. 138.

[5] Hans-Jörg Gilomen, Aufnahme und Vertreibung von Juden in Schweizer Städten im Spätmittelalter, in: Hans-Jörg Gilomen, Anne-Lise Head-König, Anne Radeff (Hg.): Migration in die Städte, Zürich 2000, S. 101.

[6] Auch für Randgruppen wie beispielsweise Bettler, Prostituierte und Ausübende «unehrlicher» Berufe lässt sich für diese Zeit eine starke Verschärfung der städtischen Ratserlässe nachweisen.

bis es schliesslich zum Ausschluss aus dem Kreditwesen und der Vertreibung aus den Städten kam.[7]

Der Verlauf des «Judenbrands» in Zürich ist also unbekannt. Es liegen aber zwei zeitgenössische Urkunden vor: Die eine, zwei Monate nach der Verbrennung der Juden ausgestellt und besiegelt vom römischen König Karl IV., spricht die Stadt von der Schuld an dem Morden frei; in der anderen, zwei Tage später ausgestellten Urkunde, verständigt sich der königliche Marschall Ritter Burkhard von Ellerbach mit dem Zürcher Rat und dem Bürgermeister über die Verwendung des Nachlasses der Ermordeten.[8]

Doch ist die erste Urkunde nicht echt: Karl IV. hatte der Stadt Zürich diese Absolution von der Schuld an dem Pogrom nicht erteilt. Warum griff der Rat zum Mittel der Fälschung? Verrät sein Vorgehen etwas über die vorhergehenden Ereignisse? Welchen Stellenwert nimmt die Absolution in der Königsurkunde ein?

## Der Rat und das «Judenbrennen»

In der (gefälschten) Urkunde vom 23. April 1349 spricht Karl von einem *uflauf, so in in der stat ze Zuerich beschehen ist von der Juden wegen, daz die da angriffen und verderbet sind (...).*[9] Aus Basel und anderen Städten

---

[7] Nach einer Wiederaufnahme als Einwohner der Stadt Zürich nach dem Pogrom von 1354 wurden die Juden 1376 bis auf wenige Ausnahmen aus der Stadt verwiesen und 1436, als die jüdische Gemeinde aus nur noch zwei bis drei Grossfamilien bestand, endgültig vertrieben. Zur Wiederaufnahme s. Germania Judaica III, 1350–1519, Tübingen 1987, S. 1726–1749; zur Ausweisung s. Werner Schnyder (Hg.), Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen bis 1500, Bd. I, Zürich 1937, Nr. 313; zur Vertreibung s. Germania Judaica III: 1350–1519, S. 1736 (Hans-Jörg Gilomen, Aufnahme und Vertreibung von Juden in Schweizer Städten im Spätmittelalter, S. 98 ff.).

[8] Ausserdem wurde in dieser Urkunde jüdischen Frauen und Kindern, sofern sie das Pogrom überlebt hatten, das Anrecht auf ihren Besitz zugesichert. Der Rat sicherte sich aber gegen nachträgliche Ansprüche der Erben der Opfer ab.

[9] Farbige Abbildung siehe Frontispiz vorne in diesem Band. Original: Staatsarchiv Zürich, C I Nr. 303. Druck: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Nr. 213, S. 109 f., sowie Monumenta Germaniae Historica, Sectio IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Bd. IX, Weimar 1974–1983, Nr. 260, S. 201 f.

ist bekannt, dass die «spontane Volkserhebung» eine vom Rat verfasste Formulierung darstellt, mit der die Verantwortung für das Geschehene abgeschoben werden sollte.[10] Eine Mittäterschaft des Rates in Zürich lässt sich nicht beweisen, erscheint aber denkbar. Für einige Städte ist die Organisation der Pogrome durch die Obrigkeit nachgewiesen[11], es sind sogar Fälle bekannt, in denen Räte mit dem König im Voraus ein Abkommen geschlossen hatten, um die Verteilung des Nachlasses der in Bälde Ermordeten festzuhalten.[12] Hinter der üblichen Begründung der Chronisten, die Juden seien getötet worden, weil sie die Brunnen vergiftet hätten, zeichneten sich schon für Zeitgenossen andere Motive ab.[13] Als die Pest an Fronleichnam 1349 in Zürich Einzug hielt[14], waren die Juden schon längst verbrannt und ihr Hab und Gut zwischen der Stadt und dem König aufgeteilt worden. Diese zeitliche Differenz zwischen der Verfolgung der Juden und dem Ausbruch der Pest ist auch für die meisten anderen Städte nach-

---

[10] Annette Brunschwig et al., Geschichte der Juden im Kanton Zürich, S. 45.

[11] Dies ist, um nur einige bekanntere Beispiele zu nennen, für das elsässische Benfeld, Thüringen, Meissen, Brüssel, Basel, Strassburg und Erfurt belegt (zu letzteren dreien s. Frantisek Graus, Pest – Geissler – Judenmorde, 2. durchges. Auflage, Göttingen 1988, S. 170 ff.).

[12] Paradebeispiel für ein inszeniertes, langfristig vorbereitetes Pogrom ist Nürnberg, das im Jahr 1349 etwa 1500 jüdische Einwohner gezählt haben dürfte. Karl IV. sicherte dem patrizischen Rat acht Monate im Voraus Straffreiheit zu und versprach verschiedenen Empfängern Anteil am Nachlass der zu ermordenden Juden: 562 Menschen fanden daraufhin den Tod. Hundert Jahre darauf umfasste die jüdische Gemeinde Nürnbergs noch gerade 150 Personen (bei einer Gesamtzahl der Einwohner von 20 155) (Ebd., S. 208 ff.).

[13] Schwelender Neid und Habgier von Seite der Bevölkerung werden oft als Ursache für die Pogrome angegeben. Manche Kaiser und Päpste waren von der Unschuld der Juden überzeugt, wie beispielsweise Papst Clemens VI., der 1348 eine Bulle verfasste, in der er sich für die Unhaltbarkeit der gegen die Juden erhobenen Beschuldigungen aussprach.

[14] Johannes Dierauer (Hg.), Chronik der Stadt Zürich, S. 46. Die Pest wütete in Zürich während des ganzen Sommers 1349 (Flüeler, Niklaus, Flüeler-Grauwiler, Marianne (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich, 3 Bände, Zürich 1994–1996, S. 391). «In Zürich [...] widerhallten im Sommer 1349 Strassen und Plätze vom erschütternden Gesang der Geissler und vom wilden Klatschen der das Fleisch der Büsser peinigenden Peitschenhiebe.» (Hans Georg Wirz, Zürich und Konstanz im Kampf zwischen Ludwig dem Bayer und dem Papsttum, Frauenfeld 1912, S. 72).

gewiesen.[15] Johann Caspar Ulrich schreibt in seiner im Jahr 1768 erschienenen «Sammlung jüdischer Geschichten», *dass viel Vorurtheil, Neid, Hass und Raub Begierd an dieser Verschreyung die erste und Haupt-Ursach gewesen; So kann man doch den Obrigkeiten nicht schuld geben.*[16] Dabei machte der Zürcher Rat kein schlechtes Geschäft mit dem «Judenbrennen»: Das Abkommen mit Karls Marschall zeigt, dass der Stadt und ihren Bürgern nicht nur alle Schulden, die sie bei jüdischen Geldverleihern hatten, erlassen wurden – sie wurden sogar noch entschädigt für *«den kosten, den sie von der Juden wegen gehebt hant».*[17] Bürgermeister Rudolf Brun profitierte auch privat von der Enteignung des Nachlasses: Er erwarb das Haus von «Monses, dem iuden von Bern», das nach dessen Tod an die Stadt fiel, zu einem Bruchteil des üblichen Verkaufspreises.[18]

Dies alles genügt natürlich nicht, um Bürgermeister und Rat die Initiation des Pogroms zur Last zu legen – doch offensichtlich kamen sie, genauso wie der König, ihrem Versprechen, die Juden zu schirmen, nicht nach.

---

[15] Erstmals ist der Vorwurf der Brunnenvergiftung 1321 für Südfrankreich belegt, wo die Pestwelle im Frühjahr 1348 begann. Die Angeschuldigten waren Aussätzige, denen Juden das Gift zur Ansteckung der Gesunden verschafft haben sollten. In den Quellen findet sich für diese Zeit noch keine unmittelbare Verbindung zwischen der angeblichen Brunnenvergiftung und dem Massensterben; diese erscheint erst in den Chroniken des Folgejahres (siehe Frantisek Graus, Pest – Geissler – Judenmorde, S. 309).

[16] Johann Caspar Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten, welche sich mit diesem Volk in dem XIII. und folgenden Jahrhunderten bis auf MDCCLX in der Schweiz von Zeit zu Zeit zugetragen, Basel 1768, S. 102 f.

[17] Werner Schnyder (Hg.), Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, S. 109. – Leider geht aus dem Abkommen mit dem Marschall nicht hervor, wie hoch die Beträge genau waren, die sich Karl IV., der Rat und die Bürger aus dem Nachlass aneigneten. Dem König fiel alles Übrige, nicht in der Regelung ausgenommene Vermögen zu; in Schaffhausen, wo die jüdische Gemeinde kleiner gewesen war als in Zürich, umfasste dies Schuldbriefe im Wert von 17200 Pfund und 5090 Gulden (Annette Brunschwig et al., Geschichte der Juden im Kanton Zürich, S. 48).

[18] Emil Bär, Die Juden Zürichs im Mittelalter, Zürich 1896, S. 26.

## Die gefälschte Königsurkunde

Die Verhandlung mit Karls Marschall über den Verbleib des von den verstorbenen Juden und Jüdinnen zurückgelassenen Besitzes vom 25. April 1349 bedeutet eine stillschweigende Akzeptanz des Mordens durch den König. Welchen Nutzen versprach sich der Rat also aus der auf zwei Tage zuvor ausgestellten Fälschung?

Es ist heute unmöglich, alle späteren Verwendungszwecke einer einstmals ausgestellten Urkunde nachzuvollziehen. Da die Zürcher Königsurkunde trotz der Verständigung mit dem Marschall weiter aufbewahrt und auch kopial überliefert wurde[19], ist aber anzunehmen, dass sie schon zur Zeit ihrer Ausstellung nebst der Absolution einen weiteren Zweck erfüllte. Die Untersuchung des Urkundentextes zeigt, dass die Urkunde keineswegs nur die königliche Begnadigung der Stadt Zürich im Hinblick auf den «uflauf» enthält. Diese wird erst an fünfter Stelle genannt. Zuvor bestätigt Karl IV. der Stadt *alle ir friheit, ir guten gewonheit und ir recht, ir burgermeister, ir rat und ir zunft*. Ihr werden neue Gnaden verliehen, indem der König zusichert, Zürich weder zu verpfänden noch zu verkaufen. Karl IV. erteilt nun die Absolution, um der Stadt ausserdem noch das Recht auf Selbstverteidigung bei Angriffen und königliche Gnade für jedes mögliche Anliegen des Rates zuzusprechen.

Wenn die Relevanz der Urkunde nicht, wie angenommen, in der in ihr ausgesprochenen königlichen Absolution lag – welches andere Ziel war für den Rat von solcher Wichtigkeit, dass er es mittels einer Fälschung zu erreichen suchte? Ich werde auf diese Frage zurückkommen. Zunächst möchte ich darlegen, weshalb die Echtheit der Urkunde ausgeschlossen werden kann.

Die Beschreibung der äusseren Merkmale, d.h. des Schreib- und Beschreibstoffes, des Siegels, der Schrift, Zeichen und Datierung hat in der Urkundenkritik in der Beurteilung der Echtheit einer

---

[19] Im 14. Jh. wurde die Urkunde ins sogenannte Quodlibet-Kopialbuch (StAZH B III 2 S. 137 f.) und von dort im 15. Jh. ins Rote Buch des Stadtschreibers Michael Stebler (StAZH C I Nr. 321 ff.) abgeschrieben.

Urkunde Priorität. Innere Merkmale wie der Rechtsinhalt, die gewählte Sprache und Form werden erst an zweiter Stelle berücksichtigt.[20] Bei dieser Königsurkunde handelt es sich sowohl um eine materielle (den Rechtsinhalt betreffende) wie um eine formale (auf die Form bezogene) Fälschung.[21] Dieser Begriff ist angebracht, weil es sich nicht um eine nachträgliche Abänderung einer bestehenden Urkunde handelt («Verunechtung»), sondern um eine Neuaufsetzung.[22] Es handelt sich also um eine Fälschung, obwohl die Urkunde wohl ein Original (im Sinne eines zeitgenössischen und nicht zurückdatierten Dokuments) ist. Diese Klassifizierung ist rein formaler, nicht qualitativer Art: Eine Fälschung ist als historische Quelle genauso wertvoll wie eine echte Urkunde, wenn bei ihrer Bearbeitung zeitliche Kausalitätszusammenhänge und Ursachen und Tendenz der Fälschung berücksichtigt werden (die Tatsache, dass es für die Fälschung einen Grund gegeben haben muss, verleiht ihr gegenüber einer echten Urkunde sogar noch eine weitere forschungsrelevante Dimension). Die Frage soll nicht sein, ob es sich bei der Aussage der Urkunde um eine «historische Wahrheit» handelt, sondern vielmehr, ob sie nach Datum und Inhalt den Willen des Ausstellers wiedergibt.[23]

---

[20] Online-Plattform Ad Fontes, Artikel «Urkundenfälschungen». Zitiert wird die Version vom 1.4.2007, nachzulesen unter www.adfontes.unizh.ch.

[21] Es existieren auch historische, aber keineswegs diplomatische Fälschungen (beispielsweise auf Wunsch des Empfängers vom Aussteller zurückdatierte Urkunden – sie sind echt und doch unwahren Inhalts) und materiell der Wahrheit entsprechende, aber diplomatische Fälschungen.

[22] In der (unterdessen schon etwas älteren) Edition der Urkunde in den Monumenta Germaniae Historica (MGH) werden die Urkunden als «verunechtet» beschrieben. Dieser Terminus aus der Diplomatik wird angewendet, wenn ein Stück als unecht eingeschätzt wird, wohl aber auf echten Bestandteilen beruht; beispielsweise bezeichnet er eine direkte Verfälschung einer *bestehenden* Urkunde (durch Überschreiben des ursprünglichen Textes oder dessen Wegkratzen direkt auf dem Pergament) oder Veränderungen bei ihrer Abschrift. Meine Bezeichnung dieser Urkunden als Fälschungen geschieht in Übereinstimmung mit der Edition der St. Galler Urkunde im Chartularium Sangallense, von Otto P. Clavadetscher (Hg.), Bd. VII., St. Gallen 1993, S. 46 ff. – Für seinen freundlichen Rat in dieser Sache bedanke ich mich bei Prof. Dr. Rudolf Schieffer, Präsident der MGH in München.

[23] Siehe zu diesen Ausführungen Ahasver von Brandt, Werkzeug des Historikers, 14. Aufl., Stuttgart 1996, S. 101 ff.

Die Urkunde ist auf den 23. April 1349 datiert. Karl IV. kann sich an diesem Tag nicht, wie fälschlich in der Datumszeile angegeben[24], in Zürich aufgehalten haben: Laut dem königlichen Itinerar weilte er vom 23. März bis 3. Mai in Speyer.

Das Aussergewöhnliche ist: Sowohl die Form wie auch der Inhalt der Urkunde stimmen beinahe wortgetreu mit einer dem Datum nach zehn Tage zuvor entstandenen St. Galler Urkunde überein; im Text wurde lediglich der Name der Stadt abgeändert. Die St. Galler Urkunde aber war auch nicht echt – sie war von einer Konstanzer Urkunde, datiert auf den 4. April desselben Jahres, abgeschrieben worden. Die Konstanzer hatten wiederum eine Urkunde Karls IV. für 23 schwäbische Städte vom 9. Januar 1348 (die selbst ausserhalb der königlichen Kanzlei geschrieben worden sein soll) kopiert. In diese hatten sie den Passus der Absolution eingefügt.[25]

Die Zürcher Urkunde scheint von derselben Hand geschrieben worden zu sein, die auch die St. Galler und die Konstanzer Urkunde verfasst hat. Wie die beiden anderen weist auch sie paläographische Eigentümlichkeiten auf (Akzente auf Konsonanten u. a.) und ist in einem von den Besonderheiten der königliche Kanzlei abweichenden Stil verfasst.[26] Für St. Gallen lässt sich zudem nachweisen, dass das Siegel im Nachhinein von einem anderen (wohl vier Jahre jüngeren) Privileg abgetrennt und an der gefälschten Urkunde angebracht wurde.[27] Des Weiteren fehlen in der St. Galler Urkunde die Bezeichnung des Regierungsjahrs Karls IV. und die Angabe des Ausstellungsortes; ohne diese formalen Kennzeichen wurde keine Urkunde von der königlichen Kanzlei beglaubigt.

Nun ist der Fälschungsnachweis für eine mittelalterliche Urkunde durchaus nichts Ungewöhnliches (wobei, wie oben aufgezeigt, die

---

[24] Karl IV. urkundete erst vier Jahre später, vom 5. bis 16. Oktober 1353, in Zürich.

[25] In St. Gallen wurden wohl alle Juden getötet, denn in der Konstanzer Urkunde folgte *auf Juden, die bi in gwonent haunt* der Zusatz *und noch bi in wonent sint.* Für die Zürcher Urkunde wurde die Konstanzer Formulierung übernommen.

[26] Siehe Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones, Anmerkungen S. 191.

[27] Karl Heinz Burmeister, Geschichte der Juden im Kanton St. Gallen bis zum Jahre 1918, St. Gallen 2001, S. 9.

einfache Bezeichnung als «Fälschung» eine starke Verallgemeinerung darstellt und jeweils präzisiert werden muss). Vom 10. bis zum 13. Jahrhundert wurden Unmengen von heute als gefälscht beurteilten Urkunden produziert. Dieses Phänomen wird dadurch begründet, dass das Verständnis von Recht und Wahrheit im Mittelalter ein anderes war; es existierte ausserdem keine Vorstellung eines «Urheberrechts», wie wir es heute kennen. Da das mittelalterliche Verwaltungswesen nicht beweglich genug war, um Neuerungen und Entwicklungen Rechnung zu tragen, brachten Betroffene aus praktischen Gründen «Korrekturen» auf Urkunden an; die Rechtswidrigkeit einer Handlung lag, von diesem Standpunkt aus gesehen, alleine in ihrer Absicht. Diese Unbefangenheit im Umgang mit Rechtstiteln beruhte auf mangelnden historischen Kenntnissen, mangelndem Sinn für Geschichte überhaupt: Lag etwas ausserhalb der Erfahrungswelt der jeweiligen Generation, befand es sich in einem «ungewissen Dämmern».[28] Das Aufdecken einer Fälschung aufgrund inhaltlicher oder formaler Anachronismen wurde dadurch stark erschwert. Natürlich geschah eine Fälschung nicht immer nur aus lauteren Beweggründen. Für geistliche Institutionen beispielsweise spielte die Urkundenfälschung beim Durchsetzen ihrer Anliegen eine zentrale Rolle, da die Kirche der weltlichen Herrschaft in dieser Hinsicht an materiellen Machtmitteln unterlegen war.

Vom 14. Jahrhundert an nahm die Zahl der Fälschungen ab. Tatsächlich handelt es sich bei dieser Königsurkunde um die einzige bekannte Zürcher Fälschung aus dem Spätmittelalter. Dabei ist es kein Zufall, dass gerade die drei Städte Zürich, St. Gallen und Konstanz dieselbe Urkundenfälschung begingen. Der Grund dafür ist in ihrer Beziehung zueinander und zum König zu suchen.

---

[28] Ahasver von Brandt, Werkzeug des Historikers, S. 100. Für diesen Abschnitt über Urkundenlehre siehe ebd., S. 89–101.

## Zürich, Konstanz, St. Gallen – und Karl IV.

St. Gallen und Konstanz waren als geistliche Zentren des Bodenseeraums eng miteinander verbunden. Nicht zuletzt durch Pilgerreisen entstand ein reger Austausch zwischen der Abtei und dem Bischofssitz.[29]

Auf Konstanz und Zürich lag ein päpstliches Interdikt. Im «Armutsstreit»[30], den König Ludwig IV. mit Papst Johannes XXII. führte, bezichtigten Kaiser und Papst sich gegenseitig der Ketzerei, worauf letzterer Ludwig mitsamt seinen Anhängern (zu denen auch Zürich und Konstanz zählten) exkommunizierte.[31]

Zudem waren St. Gallen, Konstanz und Zürich Reichsstädte. Im Jahr 1312 hatten sie auf Befehl König Heinrichs VII. zusammen mit Schaffhausen ein immer wieder zu erneuerndes Vierstädtebündnis geschlossen, in dem, vor allem zur Erhaltung des Landfriedens, eine gewisse Einheitlichkeit der Politik der Bodenseestädte angestrebt wurde.[32] Als 1344, nach dem Tod Heinrichs VII., die Erneuerung dieses Bündnisses anstand, traten nur St. Gallen und Konstanz bei; Zürich verband sich mit Schaffhausen.[33] 1347 taten sich die drei Städte Konstanz, Zürich und St. Gallen zu einem dreijährigen Bündnis

---

[29] Helmut Maurer, Die Beziehungen innerhalb der Bodenseeregion im Früh- und Spätmittelalter, in: Die Sankt-Galler Geschichte 2003, Bd. II: Hoch- und Spätmittelalter, S. 284.

[30] Nach Hans Georg Wirz verbanden sich in diesem Konflikt die Gegensätze zwischen Kirchen- und Reichspolitik mit einem theologischen Lehrstreit (Hans Georg Wirz, Zürich und Konstanz, S. 24). Johann XXII. (im Amt 1316 bis 1334) nahm den Kampf gegen die Bettelorden (Franziskaner) auf, die im Glauben an die Armut Christi und seiner Anhänger völligen Verzicht auf Eigentum propagierten. Ludwig der Bayer instrumentalisierte diesen Konflikt in seinem Kampf um die Herrschaft über das Deutsche Reich nach dem Tod Heinrichs VII .

[31] Hans Georg Wirz, Zürich und Konstanz, S. 25.

[32] Helmut Maurer, Die Beziehungen innerhalb der Bodenseeregion, S. 293.

[33] Hans Georg Wirz, Zürich und Konstanz, S. 53.

zusammen, in dem sie sich gegenseitig Hilfe gegen Angriffe von aussen zusprachen und eine einhellige Königswahl vereinbarten.[34]

Karl IV. hatte Zürich im Dezember 1347 aufgefordert, ihn als König zu akzeptieren[35], doch die Limmatstadt verweigerte ihm zusammen mit Konstanz die Huldigung. Im Januar 1348 anerkannten in Ulm 23 verbündete schwäbische Städte (zu denen bis vor einem Jahr auch noch Zürich, St. Gallen und Konstanz gehört hatten) Karls Hoheit; der König musste die Stadt jedoch ohne die Huldigung von Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen verlassen. Er soll zornig ausgerufen haben: «Vermessen sind sie und wünschen sich selbst zu regieren. Gott gebe, dass wir ihren Übermut strafen!»[36] Auch eine zweite Gesandtschaft des Königs erzielte keinen Erfolg.

Warum widersetzten sich die drei Städte so standhaft der Huldigung? Die Gründe dafür sind unklar: Karl Mommsen vermutet, Bürgermeister Brun wollte erst abwarten, ob sich Günther XXI. von Schwarzburg als Gegenkönig durchzusetzen vermochte. Ein wittelsbachischer König wäre Brun weit wünschenswerter gewesen, weil er befürchten musste, der als «Pfaffenkönig» bekannte Karl würde seine seit 1336 etablierte Zunftverfassung nicht gutheissen (der König hatte das Zürcher Kloster Ötenbach privilegiert, das enge Beziehungen zu den Grafen von Habsburg-Laufenburg unterhielt, Stadtherren von Rapperswil und Unterstützer des sich seit seiner Verbannung durch die «Zunftrevolution» in Rapperswil aufhaltenden alten Zürcher Rats). Hans Georg Wirz widerspricht ihm, indem er mit Blick auf andere Städte behauptet, Karl hätte Zürichs Verfassung bestimmt gewährleistet und es seien wohl keine Hoffnungen in den Gegenkandidaten gesetzt worden.

---

[34] Ebd., S. 63. Möglich wäre natürlich, dass sich Zürich gerade wegen dieser Bündnistradition mit den beiden anderen Städten verpflichtet fühlte, deren politische Linie zu verfolgen, doch dies betrachte ich aufgrund der innerstädtischen Verhältnisse Zürichs nach der «Zunftrevolution», wie sie auch im Folgenden beschrieben werden, als unwahrscheinlich.

[35] Karl Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, Dissertation Basel 1958, Anmerkungen, S. 146, und Hans Georg Wirz, Zürich und Konstanz, S. 65.

[36] Hans Georg Wirz, Zürich und Konstanz, S. 66.

Wie auch immer: In der Folge gelang es Karl IV., sich durch die Heirat mit Anna von der Pfalz der wittelsbachischen Familie anzunähern und seine Herrschaft abzusichern. Nun huldigten ihm Zürich, Konstanz und St. Gallen.[37]

An dieser Stelle kommen wieder die uns bekannten gefälschten Absolutionen ins Spiel. Tatsächlich sind es diese Urkunden, in denen die Städte Karl das erste Mal als König benennen und ihn somit formal als solchen akzeptieren.[38]

## Fazit

Von der Wichtigkeit der Absolution von dem Pogrom durch den König zeugt die Tatsache, dass der Passus der Freisprechung in die erste der Fälschungen, die Konstanzer Urkunde, eigens eingefügt wurde. Dies erweckt den Eindruck, die Absolution sei der eigentliche Zweck des Fälschens gewesen. Den Königsurkunden wurde infolgedessen beinahe ausschliesslich im Zusammenhang mit den Pogromen in den einzelnen Städten Beachtung geschenkt. Tritt man aber einen Schritt zurück und betrachtet die damalige politische Lage der drei Städte, deren Situierung in einem Territorium, in dem ein neuer König an die Macht gekommen war, scheint die Sicherung der städtischen Freiheiten und die Bestätigung der Räte und Zünfte weit bedeutsamer gewesen zu sein. Eine (echte) Bestätigung ihrer Privilegien nach einem Herrscherwechsel war für eine Reichsstadt unerlässlich.[39] Der Zürcher Rat muss ein Gutheissen der Brun'schen Zunftverfassung durch den König zur Stabilisation der innerstädtischen Verhältnisse als besonders

---

[37] Zu diesen Ausführungen s. ebd. S. 146 ff. Im Mai des gleichen Jahres wurde ausserdem der seit 18 Jahren geltende Kirchenbann von der Stadt genommen (Hans Georg Wirz, Zürich und Konstanz, Chronikberichte, S. 82 f.).

[38] Karl Mommsen, Eidgenossen, S. 150, Anmerkung 207.

[39] Diese Privilegienbestätigung geschah nicht immer sogleich nach der Wahl eines neuen Königs. Ludwig der Bayer erneuerte z.B. Zürichs Privilegien erst drei Jahre nach seiner Kaiserkrönung 1328, da Zürich zuvor den Gegenkönig Friedrich den Schönen unterstützt hatte (Niklaus Flüeler und Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1, S. 472.

dringlich angesehen haben. Wichtig war auch die in der Urkunde enthaltene Zusicherung des Königs, Zürich weder zu verpfänden noch zu verkaufen, da Karls Vorgänger Ludwig der Bayer die Stadt erst 1330 an die Herzöge von Österreich verpfändet hatte.[40]

Unbedeutend war die Begnadigung des Königs im Hinblick auf das Pogrom für Zürich wohl nicht, schliesslich entsandte Karl seinen Marschall, um die Veräusserung des Besitzes der ermordeten Juden zu bestimmen. Dass die Urkunde, wie oben erwähnt, trotz der Verständigung mit dem Marschall weiter aufbewahrt wurde, weist meines Erachtens aber darauf hin, dass die Privilegienbestätigung für Zürich (ungeachtet der Bedeutung, die sie für Konstanz oder St. Gallen gehabt haben mag) im Vordergrund stand.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass eine Bestätigung der Privilegien einer Stadt durch einen neuen Herrscher immer auch in dessen eigenem Interesse war: Er erhielt damit die Möglichkeit, seine Autorität und Herrschaftsgewalt zu demonstrieren. Im römisch-deutschen Königreich, wo der König kaum Mittel besass, von ihm gesetztes Recht auch tatsächlich durchzusetzen, wurde diese Herrschaftsinszenierung schwer gewichtet. Die symbolische Bedeutung der Bestätigungsurkunde offenbart sich darin, dass der König darauf verzichtete, im Einzelnen zu beschreiben, welche *friheit, guten gewonheit* und *recht* er der Stadt eigentlich bestätigte. Auch für die die Privilegien empfangende Stadt war der symbolische Gehalt des Erhaltens und Besitzens einer Königsurkunde mindestens genauso relevant wie deren rechtlicher Inhalt.[41] Zürich dürfte diesbezüglich keine Ausnahme gewesen sein.

Leider vermittelt die vermeintliche Königsurkunde keine neuen Erkenntnisse über das Zürcher Pogrom selbst. Dessen Hergang bleibt genauso im Dunkeln wie die Rolle, die der Rat in dem Ganzen einnahm. Das Abkommen mit dem Marschall zeugt davon, dass Bürgermeister Brun und der Rat die Schuld für das Geschehene nicht

---

[40] Ebd., S. 473.

[41] Zu diesen Ausführungen s. Peter Brun, Vom Sinn und Unsinn königl. Privilegien, in: Karel Hruza, Paul Herold (Hg.): Wege zur Urkunde – Wege der Urkunde – Wege der Forschung. Beiheft zu J. Böhmer, Regesta Imperii, Weimar 2005, S. 172.

auf sich nehmen wollten. In der gefälschten Urkunde ein Eingeständnis der versagten Hilfeleistung des Rates zu lesen, bedeutete aber eine Überbewertung des Absolutionspassus.

Wenn diese Erwartung auch enttäuscht wird – die Urkunde verrät dafür anderes. Brun und sein Rat sahen ihre seit 1336 etablierte Stadtordnung durch die Machtübernahme Karls IV. bedroht. Ihre Bündnistradition mit St. Gallen und Konstanz erlaubte ihnen, die politische Situation der Stadt durch die Urkundenfälschung zu sichern; dass die jeweils anderen beiden Städte anscheinend das selbe Bündnis mit dem König abgeschlossen hatten, muss die Glaubwürdigkeit der einzelnen Urkunden untermauert haben.

Vorliegender Beitrag vermag natürlich keine vollkommene Klarheit über die Rolle der gefälschten Königsurkunde in der Politik der Stadt Zürich zu verschaffen; dafür bleiben zu viele Ungereimtheiten offen. Doch ist der Absolutionspassus (und hierbei spielt das Gefälschtsein der Urkunde keine Rolle) möglicherweise ein indirekter Hinweis darauf, dass dieses schreckliche Ereignis in der Geschichte der Stadt Zürich, die Verbrennung von Menschen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit, tatsächlich stattgefunden hat. Der Rat hätte also in diesem Fall ausgerechnet durch das Dokument, das zur Legitimierung des Geschehenen und wohl auch zum schnellen Vergessen desselben beitragen sollte, selbst für eine Verifizierung des «Judenbrandes» gesorgt.